

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 32.

Habelschwerdt, den 7. August

1908.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 4 ff. Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G.-S. S. 171) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß seitens der Provinzialverwaltung von Schlesien der Ausbau der Gläzer-Weißer in der Bauabteilung I von Schönfeld bis Habelschwerdt geplant ist. Zeichnungen und ein Erläuterungsbericht, welche den Umfang und die Ausführung dieses Planes darlegen, liegen in der Zeit vom 15. August einschließlich 26. September 1908 während der üblichen Amtsstunden auf dem Geschäftszimmer des Königlichen Landratsamts in Habelschwerdt und bei dem Herrn Amtsvorsteher in Ober-Langenau zu Jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen können gegen den Entwurf während des obigen Zeitraums bei dem Königlichen Landrat zu Habelschwerdt schriftlich oder mündlich angebracht oder in dem nachstehend bezeichneten Termine, in welchem auch über Art und Umfang des Ausbaues Auskunft erteilt werden wird, mündlich vorgetragen werden.

Eine Erörterung der erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten findet am Dienstag, den 6. Oktober 1908 durch den Herrn Landrat zu Habelschwerdt im Kreisständehause daselbst — Wilhelmstraße — von 9<sup>1/2</sup> Uhr vormittags ab statt.

Breslau, den 9. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.

Im Auftrage. gez.: Schimmelpfennig.

Allgemeine Verfügung Nr. 42 für 1908.

Ministerium für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. I A H e 5133 M. f. L.

M 8301 M. d. g. A.

Berlin, W. 9. den 21. Juli 1908.

Leipziger Platz 10.

Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Polizei-Präsidenten hier.

Eure Durchlaucht — Hochgeboren — Hoch-

wohlgeboren werden hiermit auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Juli 1908 (R.-G.-Bl. S. 470) hingewiesen, wonach durch Beschluß des Bundesrates die Bekanntmachung, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (R.-G.-Bl. S. 48) in folgenden Punkten Abänderungen erfahren hat:

- a. Im ersten Absatz ist hinter dem Worte „Formaldehyd“ eingeschaltet: und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.“
- b. Der zweite Absatz wird durch folgenden Satz ersetzt: „dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Selbstfärbung der Margarine und der Hülsen derjenigen Wurstarten, bei denen die Selbstfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.“

Der Zusatz zu a bezweckt für den gesamten Geltungsbereich des § 21 des Fleischbeschaugesetzes, also auch für den inländischen Verkehr, die Übereinstimmung mit dem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar d. J. (Zentralblatt f. d. d. R. S. 59/103) abgeänderten § 5 Absatz 3 unter b der vom Bundesrate zum Fleischbeschaugesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen D (über die Untersuchung des in den Zollämtern eingehenden Fleisches) herbeizuführen. Der Zusatz bringt im übrigen nur einen Grundsatz ausdrücklich zur Geltung, der auch bisher schon bei sinngemäßer Auslegung der abgeänderten Bekanntmachung Anwendung gefunden hat (vgl. den Runderlaß vom 1. Dezember 1904 — M. f. L. I Ga. 9733 U Anz., M. d. g. A. M. 9142, M. d. J. II a 8903, M. f. S. II b. 10214 — betreffend das Fleischkonservierungsmittel Carin-Hexamethylentetramin.)

Zu der Abänderung zu b. hat die Erwägung geleitet, daß durch das bisher allgemein zugelassene Färben der Wursthüllen namentlich mit roter Farbe, vielfach eine Täuschung über



die mangelhafte Beschaffenheit der Würste hervorgerufen wird. Künftig wird deshalb nur noch die, soviel bekannt, besonders in einigen süddeutschen Gebieten übliche und beliebte Gelfärbung der Würsthüllen zugelassen sein, bei der Täuschungen der gedachten Art nicht zu befürchten sind. Alle anderen Arten von Würsthüllenfärbung, namentlich die Rotfärbung, sind fortan selbst dann verboten, wenn nicht gesundheitschädliche Farben verwendet werden.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ist der erste August d. J. festgesetzt. Eure Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen daher unverzüglich die Ihnen unterstellten Polizeibehörden und Nahrungsmittel-Untersuchungskämter mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. gez.: Schroeter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Im Auftrage. gez.: Förster.

Obigen Erlaß bringe ich hierdurch den Polizeibehörden zur Kenntnis.

Habelschwerdt, den 3. August 1908.

In letzter Zeit mehren sich die Klagen über die durch den Kraftwagenverkehr hervorgerufenen Unfälle. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Polizeibehörden des Kreises eine sorgfältige Handhabung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Pflicht zu machen. Insbesondere ist in allen Fällen, wo derartige Unfälle zu einem Einschreiten der gerichtlichen Behörden Veranlassung geben, nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens zu erwägen, ob nicht die Anwendung der Vorschriften im § 27 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Entziehung des Führerzeugnisses) angezeigt erscheint.

Habelschwerdt, den 30. Juli 1908.

Der Vorstand der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Angestellten der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken in Berlin hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1907 ab in Preußen fortsetzen werde.

Habelschwerdt, den 30. Juli 1908.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Am 29. Juli d. J. ist bei einem in Kunzendorf getöteten Hunde, welcher frei umhergelaufen, die Tollwut festgestellt worden.

Ich ordne daher auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/I. Mai 1894 R.-G.-Bl.

§. 153/409 — und § 20 der Instruktion vom 27sten Juni 1895 — R.-G.-Bl. 357 — die sofortige Festlegung aller Hunde in folgenden Ortschaften und deren Gemarkungen, hiesigen Kreises, für den Zeitraum von 3 Monaten vom 29. Juli ab gerechnet an: Heinzendorf, Meyersdorf, Kunzendorf, Winkeldorf, Wolmsdorf, Martinsberg, Steingrund, Neu-Walterdorf und Konradswalde.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne ortspolizeiliche Erlaubnis aus dem genannten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirten-, Fleischer- und Jagdhunden zu ihren Zwecken wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers bei Jagdhunden) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden. Konventionen werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — R.-G.-Bl. S. 153 — bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen.

Habelschwerdt, den 31. Juli 1908.

**Verzeichnis**

der im Monat Juli cr. erteilten Jagdscheine.

**Jahres-Jagdscheine.**

Am 3.: Teuber Josef, Feldgärtner und Wagner Franz, Feldgärtnerohn in Voigtsdorf b. L.; 11.: Löwe Adolf, Bauernohn in Nieder-Langenu: 15.: Prause Franz, Photograph in Boblschau: 20.: Hauck Paul, Feldgärtner in Voigtsdorf b. L. und Kuschel Josef, Werkführer in Wilhelmsthal; 27.: Volkmer III. Franz, Bauer in Nieder-Thalheim.

Habelschwerdt, den 31. Juli 1908.

**P o l i z e i v e r o r d n u n g**  
über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei  
Hauschlachtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) wird unter Zustimmung des Bezirksamtes für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes angeordnet.

**§ 1.**

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers



zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2, 3 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900.

§ 3.

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.  
von Holwede.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich dieselbe zur Kenntnis der Einwohner ihrer Bezirke zu bringen.

Habelschwerdt, den 4. August 1908.

Der Inspektor Berthold Glaubitz, Altmaltersdorf, ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutbezirk Ober-Alt-Waltersdorf ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Habelschwerdt, den 4. August 1908.

Bei einem von Mittelwalde nach Deutsch-Petersdorf gelaufenen Hunde ist Tollwut festgestellt.

Sch ordne daher auf Grund § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 R.-G.-Bl.

§. 157/409 — in Verbindung mit § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. S. 357 — die sofortige Festlegung aller Hunde in folgenden Ortschaften und deren Gemarkungen, hiesigen Kreises, für den Zeitraum von 3 Monaten, vom 15. Juli ab gerechnet an:

Herzogswalde, Gläsendorf, Schönthal, Schreibendorf, Schönau b. M., Steinbach, Rothlöffel, Rosenthal, Schönfeld, Grenzendorf, Bobischau und Freiwalde.

Unter Festlegung ist Ankettung oder Einsperrung in einem sicheren Verhältnis zu verstehen.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne ortspolizeiliche Erlaubnis aus den genannten Bezirken nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirten-, Fleischer- und Jagdhunden zu ihren Zwecken wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers bei Jagdhunden) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Contraventionen werden nach § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 R.-G.-Bl. S. 153 bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen.

Habelschwerdt, den 5. August 1908.

**Der Königliche Landrat.**

Graf Findenstein.

**Der Saatenstand Mitte Juli 1908**

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Habelschwerdt.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.								
	Staat	Regierungsbezirk Breslau	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . . . .	2,4	2,5	1	.	3	.	5	.	.	.	.
Sommerweizen . . . . .	2,7	2,8	.	.	.	1	3	1	1	.	.
Winterspelz (Dinkel) . . . . .	2,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Winterrögen . . . . .	2,5	2,6	1	.	4	1	2	1	.	.	.
Sommerroggen . . . . .	2,9	3,0	.	.	3	1	2	2	.	.	.
Sommergerste . . . . .	2,8	2,8	.	.	2	2	2	1	2	.	.
Hafer . . . . .	2,9	2,9	.	.	.	1	2	1	5	.	.
Erbsen . . . . .	2,7	2,7	.	.	1	.	6	.	1	.	.
Ackerbohnen . . . . .	2,7	2,7	.	.	1	.	3	2	.	.	.
Wicken . . . . .	2,7	2,7	.	.	1	.	5	1	2	.	.
Kartoffeln . . . . .	2,8	2,7	1	.	1	.	4	2	1	.	.
Zuckerrüben . . . . .	2,8	2,6	.	.	.	.	2	.	.	.	.
Winterraps und Rübßen . . . . .	2,6	2,6	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Flachs (Lein) . . . . .	2,7	2,8	.	.	1	.	2	.	2	.	.
Alee . . . . .	2,6	3,3	1	.	1	.	1	1	4	.	1
Luzerne . . . . .	2,6	2,9	.	.	1	.	3	2	1	.	.
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung . . . . .	2,4	2,6	1	.	1	.	4	1	1	.	.
Anderer Wiesen . . . . .	2,8	3,2	.	.	1	.	1	3	3	.	1

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.



**Betrifft Unterstützungswohnsitzgesetz.**

Den Herren Guts- und Gemeindevorständen bringe ich hiermit die Kreisblattbekanntmachung vom 20. Juli cr. Seite 213/214 betreffend Bestellung auf eine das öffentliche Armenwesen betreffende Druckschrift in Erinnerung.

Bestellungen sind bis spätestens zum 15. d. Mts. einzureichen, später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Habellshwerdt, den 4. August 1908.

**Namens des Kreis Ausschusses.**

Der Vorsitzende. Graf Finkenstein.

**Inserate.**

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plomnik wird am 24. August 1908, nachmittags 2 Uhr im hiesigen Kanzlei-Gebäude öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen vom 7. bis 21. August beim Unterzeichneten aus und werden im Termine nochmals bekannt gemacht werden.

Plomnik, den 6. August 1908.

Der Jagdvorsteher. Heider.

Die Jagdnutzung in den zwei Jagdbezirken der Gemarkung Martinsberg wird am 24. August 1908, nachmittags 4 Uhr im Klarschen Gasthause hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet.

Die Pachtbedingungen liegen vom 8. bis einschl. 21. August cr. beim Unterzeichneten zur Einsicht aus und werden im Termin nochmals bekannt gemacht.

Martinsberg, den 5. August 1908.

Der Jagdvorsteher. Langer.



**Konzert**  
und Theater im Haus durch  
die vollkommenste  
Sprechmaschine:

**Mill-Opera**

Interessant-Katalog gratis  
Herrn Jacob sen. Berlin, D. 90  
Friedenstr. 9

**Bequemste**  
**Monatsraten!**



Immer und immer wieder braucht man bei Schuppen, Haarausfall, Kahlköpfigkeit das natürlichste, billigste überall eingeführte Haarwasser

**Wendelsteiner Häusner's Brennessel-Spiritus**

à Fl. 75 Pfg. 1.50 und 3.—Mk.

allein ächt mit „Wendelsteiner Kircherl“

Alpina-Seife à Mk. 0,50, Alpina-Milch à 1,50.

Brennessel-Haaröl Mk. 0,50, Pomade 1,—.

Alpenblumensommersprossen-Crème Mk. 2,—.

**Bulcherol** gibt lebendige Farbe und reinen gesunden Teint.

Hautpflege- und Schönheitscreme à Mk. 1,—.

**In Apotheken, Drogerien und Parfüm.**

Apoth. Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch,

J. A. Mader.

**Grasmäher,**

auch zum Getreidemähen eingerichtet, sowie

**Getreidemäher**

beste amerikanische und deutsche Fabrikate

Massen- **Garbenbinder**  
Harris

Messer-Schleifapparate, Heuwender, Heu- und Ernterechen liefern zu billigsten Preisen bei günstigen Zahlungsbedingungen.

**Gebr. Kieslich,**  
Batschtau.



ist der beste Anstrich für Papp- u. Eisenblechdächer. Tropft nicht! Kalt zu streichen!

Besonders für ältere und schon schadhafte Dächer.

Seit Jahren erprobt!

Allein-Fabrikant in Schlesien:  
**S. Friedeberg**  
BRESLAU XII.



Beilage zum Kreisblatt Nr. 32 vom 7. August 1908.

Diejenigen **Millionen Hausfrauen!**  
 Echt welche seit Grossmutterzeiten **Echt**  
**Scheuer's Doppel-Ritter-Kaffee**

als den hervorragendsten und billigsten Kaffeesparer und Kaffverbesserer verwenden, diene hiermit zur Warnung vor wertlosen, schlechten Fälschungen:

„Ein echtes, gelbes Scheuerpaket“ muss mit dem S im Hufeisen versiegelt sein.

„Dem echten, gelben Scheuerpaket“ muss deutlich in zwei roten Kreismedaillen der Schutzpatron Ritter Sankt Georg zweimal aufgedruckt sein.

Achten Sie besonders auch auf meine Unterschrift.



Schutzmarke.

*Georg Josef Scheuer*

*Fürth u. B. Schönebeck a. E.*

Überall zu haben.

**Einige  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{10}$  Lose**  
zur 219. Preussischen Klassen-Lotterie  
sind anderweitig zu vergeben.

Preis für  $\frac{1}{4}$  Los pro Ziehung 10 Mark,  
nach Auswärts 10 Mark 10 Pfg., für  $\frac{1}{10}$  4 Mk.,  
nach Auswärts 4 Mark 10 Pfg.

Habelschwerdt.

J. Wolf,

Kgl. Lotterie-Einnehmer.

# Vornehm

wirkt ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**.

Alles dies erzeugt die allein **echte**

**Stechenpferd-Lilienmild-Seife**

v. **Bergmann & Co. Nadebenl.**

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Jos. Schwade,  
Alfr. Rauch.

## Trültzsch's Citronensaftkur

Naturheilkraftiger Citronensaft

aus frischen Citronen

gegen Sicht, Rheuma, Fettsucht, Ischias, Halsl. Blasen-, Nieren- und Gallenst. Probefl. nebst Anweisung u. Dankschr. v. Geheilten, bei Angabe d. Zeitung gratis u. franko oder Saft v. ca 60 Citronen 3,25, v. ca. 120 Citr. 5,50 sfrk. — (Nachnahme 30 Pfg. mehr) zu Küchenzwecken u. Bereitung erfrischend.

Limonaden unentb.

Heinr. Trültzsch, Berlin O. 34, Königsbergerstraße 17. Lieferant für kgl. Hofhaltungen. Nur echt mit Blombe **H. T.**

**Rheumismus.** Herr Ph. R. schreibt:

Nach Gebrauch Ihres Citronens. ist nun alles beseitigt, ich fühle mich in die Jünglingsjahre zurückversetzt trotz m. 52 Jahre. Mein Körper war ein reines Durcheinander; Magendr., Schwindel, Appetitlosigkeit, Mattigt., in allen Gliedern u. zeitweilig heft. Schmerzen in denselben, Reizen i. Nacken u. Muskeln der Oberschenkel u. Sicht in den gr. Zehen mit bedeutend. Schmerzen u. Geschwulst bis an die Waden. Ich fühle mich verpfl. Ihren Citronensaft aufs wärmste zu empfehlen.

**Fettsucht.** Bitte mir umg. für 5,50 Mk. Citronens. zu senden, muß Ihnen zu m. Freude mitteilen, daß ich 8 Pfd. abgenommen habe und werde Ihr. Saft künftig in m. Hause nicht fehlen lassen.  
Frau A. F.